

## Verkaufs- und Lieferbedingungen NBG Systems GmbH

### 1. Gültigkeit der Verkaufs- und Lieferbedingungen

- 1.1. Für den Geschäftsverkehr der NBG Systems GmbH, Zweiländerstraße 1, A-3950 Gmünd, FN 228005b (im Folgenden: NBG SYSTEMS, Verkäufer, wir oder uns), gelten ausschließlich die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen. Unser Vertragspartner wird nachfolgend „Käufer“ oder „Vertragspartner“ genannt. Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen sind verbindlich für den gesamten gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverkehr mit NBG SYSTEMS, auch wenn darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird.
- 1.2. Von diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichende oder ergänzende Regelungen – insb. allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Käufers - werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn dies von NBG SYSTEMS ausdrücklich schriftlich bestätigt wurde.

### 2. Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1. Angebote von NBG SYSTEMS sind freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Angebote von NBG SYSTEMS enthalten eine abschließende Aufzählung der vertraglich geschuldeten Leistungspositionen. Integrierender Bestandteil von Angeboten ist ein *Statement of Work* (SOW), aus welchem sich eine genaue Spezifizierung der Leistungsbestandteile und Details der Vertragsabwicklung wie etwa Lieferzeit, Abnahme etc. ergeben. Ergänzend kann ein *Service Level Agreement* (SLA) integrierender Bestandteil eines Angebotes sein, sofern Serviceleistungen geschuldet werden.
- 2.2. Die Bestellung des Vertragspartners gilt erst mit der NBG SYSTEMS Auftragsbestätigung als angenommen, womit ein Vertrag zu Stande kommt.

### 3. Geheimhaltung

- 3.1. Sofern keine gesonderte Geheimhaltungsvereinbarung abgeschlossen wird, verpflichtet sich der Vertragspartner hiermit unwiderruflich, über sämtliche ihm von NBG SYSTEMS zugänglich gemachten, zur Verfügung gestellten oder sonst im Zusammenhang oder auf Grund einer Geschäftsbeziehung oder des Kontaktes zur NBG SYSTEMS bekannt gewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren und diese ohne Zustimmung von NBG SYSTEMS Dritten in keiner wie immer gearteten Weise zugänglich zu machen. Weiteres verpflichtet sich der Vertragspartner Informationen nur auf „need to know“-Basis und nur im Rahmen des abgeschlossenen Vertrages zu verwenden.
- 3.2. Die Geheimhaltungsverpflichtung bleibt für 3 Jahre nach Beendigung der Geschäftsbeziehung mit NBG SYSTEMS oder unabhängig von einer Geschäftsbeziehung für 3 Jahre nach Angebotslegung von NBG SYSTEMS aufrecht.

### 4. Preise und Zahlungsbedingungen

- 4.1. Unsere Preise sind in EURO angegeben, es sei denn im Angebot von NBG SYSTEMS wird explizit eine andere Währung ausgewiesen. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird zusätzlich in der jeweils gültigen Höhe in Rechnung gestellt. Allfällige Gebühren sind vom Vertragspartner zu bezahlen.
- 4.2. Sofern nichts anders vereinbart ist, gelten folgende Zahlungsbedingungen: 30 Tage netto Kassa. Bei Zahlungsverzug ist NBG SYSTEMS berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe der gesetzlichen Zinsen sowie sämtliche Mahnsesen und alle mit der Anspruchsverfolgung verbundenen Kosten desselben zu fordern.
- 4.3. Sofern nichts anders vereinbart ist, gelten die angeführten Preise EXW Incoterms 2020.
- 4.4. Bei Teillieferungen sind Teilrechnungen stets zulässig.
- 4.5. Im Falle der Vereinbarung von Teilzahlungen tritt Terminverlust ein, wenn auch nur eine Teilzahlung unpünktlich oder nicht in voller Höhe erfolgt. Mit Eintritt des Terminverlustes wird der gesamte noch aushaftende Restbetrag sofort zur Zahlung fällig. Bei Terminverlust steht NBG SYSTEMS das Recht zu, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware ohne Rücktritt vom Kaufvertrag in Verwahrung zu nehmen, bis die gesamte Forderung vollständig samt Nebenkosten abgedeckt ist.

### 5. Erfüllungsort und Gefahrtragung

- 5.1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gilt die Lieferung der Ware als EXW gem. INCOTERMS 2020 (Erfüllungsort NBG SYSTEMS GmbH, Zweiländerstraße 1, A-3950 Gmünd) verkauft. Die Preis- und Leistungsgefahr geht im Zeitpunkt der

vereinbarten Übergabe auf den Käufer über.

- 5.2. Bei Leistungen ist der Erfüllungsort der in der schriftlichen Auftragsbestätigung angegebene, sekundär jener, wo die Leistung faktisch durch den Verkäufer erbracht wird. Die Gefahr für eine Leistung oder eine vereinbarte Teilleistung geht mit ihrer Erbringung auf den Käufer über.

### 6. Eigentumsvorbehalt, Nutzungsrechte

- 6.1. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Im Falle der Weiterveräußerung der Eigentumsvorbehaltsware tritt der Käufer im Voraus sämtliche Ansprüche gegen den Zweitkäufer an den Verkäufer zahlungshalber ab, wobei jedoch der Käufer weiterhin direkt uneingeschränkt verpflichtet bleibt.
- 6.2. Für mitgelieferte Standardsoftware gelten jene Lizenzbestimmungen, die der Käufer direkt mit dem jeweiligen Softwarehersteller abschließt, etwa Microsoft, SAP oder dritten Anbietern.

### 7. Lieferung, Teillieferung

- 7.1. Sofern separat die Versendung von Waren an den Käufer beauftragt wird, erfolgt die Lieferung durch leistungsfähige Spediteure unserer Wahl. Für die sachgerechte Entsorgung von Verkaufsverpackungen zeichnet der Käufer verantwortlich. Transportschäden sind sofort dem Spediteur zu melden.
- 7.2. NBG SYSTEMS Lieferungen und Leistungen sind stets teilbar. Bei Teillieferungen sind Teilabnahmen zulässig. Teilrechnungen sind zulässig und innerhalb unserer Zahlungsbedingungen auszugleichen.

### 8. Lieferfristen und -termine, Annahmeverzug

- 8.1. Die Lieferfristen und -termine sind, falls sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart wurden, unverbindlich und verstehen sich immer als voraussichtlicher Zeitpunkt der Bereitstellung und Übergabe an den Käufer.
- 8.2. Nimmt der Käufer die zum vereinbarten Termin bereitgestellte Ware nicht ab, haftet er für sämtliche dem Verkäufer daraus entstehenden Folgeschäden.

### 9. Vertragsverletzung durch mangelhafte Lieferung oder Leistung

- 9.1. NBG SYSTEMS gewährleistet, dass die Produkte im Übergabezeitpunkt frei von Fabrikations- oder Materialmängeln sind bzw. dass die Dienstleistungen die vereinbarten, sowie die gewöhnlich vorausgesetzten Anforderungen erfüllen.
- 9.2. Die Frist zur Geltendmachung von Vertragsverletzung gemäß diesem § 9 beträgt abweichend von Art 39 Abs 2 UN-Kaufrecht maximal 12 Monate ab Übergabe. Dies gilt auch für Rechtsmängel. Auch die Verjährung sämtlicher Ansprüche wegen Vertragsverletzung gemäß diesem § 9 tritt in dieser Frist ein.
- 9.3. Das Vorliegen von Mängeln ist vom Vertragspartner nachzuweisen.
- 9.4. Auftretende Mängel sind vom Vertragspartner unverzüglich (spätestens binnen einer Woche nach Warenerhalt), spezifiziert und schriftlich zu rügen.
- 9.5. NBG SYSTEMS ist im Falle der Vertragsverletzung durch mangelhafte Lieferung berechtigt, die Art der Behebung von Mängeln selbst zu bestimmen. Die gesetzlichen Rechtsfolgen werden darauf beschränkt, dass wir entweder den fehlerhaften Teil ersetzen oder – nach unserer Wahl – den Wert des Verkaufspreises gutschreiben.
- 9.6. Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen des Verkäufers nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen oder Teile ausgewechselt, so entfällt jede Haftung für Vertragsverletzung durch mangelhafte Lieferung.
- 9.7. Falls der Käufer verlangt, dass Mangelbehebungsarbeiten an einem von ihm bestimmten Ort vorgenommen werden, kann NBG SYSTEMS diesem Verlangen entsprechen, wobei aufgrund Mangelhaftigkeit zu ersetzende Teile nicht berechnet werden, während Arbeitszeit und Reisekosten zu den Standardsätzen des Verkäufers zu bezahlen sind.
- 9.8. Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen.
- 9.9. Ansprüche aus Vertragsverletzung durch mangelhafte Lieferung gegen NBG SYSTEMS stehen nur dem unmittelbaren Käufer zu und sind nicht abtretbar.
- 9.10. Sofern NBG SYSTEMS Mängel behebt, die nicht auf Vertragsverletzung durch mangelhafte Lieferung zurückzuführen sind, oder andere Dienst- oder Regieleistungen erbringt, werden diese nach Aufwand verrechnet.
- 9.11. Ein besonderer Rückgriff auf NBG SYSTEMS im Falle der Inanspruchnahme des Vertragspartners durch dessen Kunden aufgrund Vertragsverletzung durch mangelhafte Lieferung oder

Leistung ist ausgeschlossen.

#### **10. Schadenersatz**

- 10.1. Zum Schadenersatz ist NBG SYSTEMS in allen in Betracht kommenden Fällen nur im Falle von Vorhersehbarkeit und zusätzlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit verpflichtet. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet NBG SYSTEMS ausschließlich für Personenschäden. Die Beweislast für das Vorliegen groben Verschuldens trägt der Vertragspartner.
- 10.2. Die Gesamthaftung von NBG SYSTEMS in Fällen der groben Fahrlässigkeit ist auf 20 % des Nettoauftragswerts oder auf EUR 500.000,- begrenzt, je nachdem, welcher Wert niedriger ist. Pro Schadensfall ist die Haftung von NBG SYSTEMS auf 15 % des Nettoauftragswertes oder auf EUR 125.000,- begrenzt, je nachdem, welcher Wert niedriger ist.
- 10.3. Die Haftung verjährt in 6 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger. Die Frist des Art 39 Abs 2 UN-K wird auf 6 Monate verkürzt.
- 10.4. Für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Zinsverluste, unterbliebene Einsparungen, Folge- und Vermögensschäden, Schäden aus Ansprüchen Dritter sowie für den Verlust von Daten und Programmen und deren Wiederherstellung haftet NBG SYSTEMS nicht.
- 10.5. NBG SYSTEMS bietet lediglich einzelne Produkte oder einzeln vereinbarte Dienstleistungen an und übernimmt auch nur dafür die Haftung. Eine Haftung für aus den Vertragsleistungen durch den Käufer abgeleitete Produkte oder Dienstleistungen, wie beispielsweise Endprodukte, ist ausgeschlossen.
- 10.6. Die Haftung von NBG SYSTEMS für die gelieferten Teile nach dem Produkthaftungsgesetz (PHG) bleibt unberührt.
- 10.7. Sofern, in welchem Fall auch immer, ein Pönale vereinbart wurde, unterliegt dieses dem richterlichen Mäßigungsrecht. Die Geltendmachung von über das Pönale hinausgehendem Schadenersatz ist ausgeschlossen.

#### **11. Schiedsgericht und Rechtswahl**

- 11.1. Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden.
- 11.2. Ort des Schiedsverfahrens ist Wien, Österreich. Verfahrenssprache ist Deutsch, sofern der Vertrag in Englisch abgefasst ist, Englisch.
- 11.3. Der Vertrag unterliegt dem UN-Kaufrecht und ergänzend ausschließlich dem Recht der Republik Österreich.

#### **12. Weitere Bestimmungen**

- 12.1. Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit aller anderen Geschäftsbestimmungen. Die Vertragsparteien werden die rechtsunwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung ersetzen, die gemäß Inhalt und Zweck der rechtsunwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt.
- 12.2. Änderungen oder Ergänzungen eines Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.
- 12.3. Eine Aufrechnung gegen unsere Ansprüche mit Gegenforderungen, welcher Art auch immer, ist ausgeschlossen.
- 12.4. Der Einsatz von Subunternehmern ist stets zulässig.

Stand 03/2022